

Satzung der Stadt Oberkirch
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

vom 23.11.2009

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Oberkirch erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,

3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 Abs. 1 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk die Nettokasse
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk die Anzahl der Spielgeräte je angefangenem Kalendermonat
- (2) Die Nettokasse errechnet sich
 - a) aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer;

- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit aus dem Spieleinsatz abzüglich Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend und unveränderlich aufzeichnen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.

§ 7

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und Gerät

| | <u>Steuersatz</u> | <u>Höchstbetrag</u> |
|---|--------------------|---------------------|
| a) zu § 6 Abs. 1 a): für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit | | |
| in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 15 % d. Nettokasse | 450 € |
| in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 15 % d. Nettokasse | 250 € |
| b) zu § 6 Abs. 1 a): für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk | | |
| in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 15 % d. Nettokasse | 185 € |
| in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 15 % d. Nettokasse | 60 € |
| c) zu § 6 Abs. 1 b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk | | |
| in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 100 € | - |
| in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 40 € | - |

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (2) In den Fällen, in denen die Nettokasse nach § 6 Abs. 1a, nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten **Höchstbeträge** als Festbeträge.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes nach § 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 sind der Stadt Oberkirch innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung, beziehungsweise Entfernung, sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Steuererklärung bei Besteuerung nach der Nettokasse

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Oberkirch bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1, Buchstabe a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so gelten die in § 7 Abs. 2 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres, bzw., bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11

Dokumentationspflichten und Mitwirkungspflichten

- (1) Alle durch Apparate erzeugten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Oberkirch zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.
- (3) Der Aufsteller und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen dem Beauftragten der Stadt Oberkirch unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

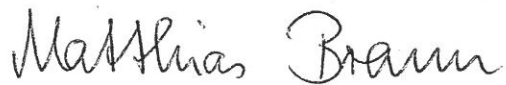
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Oberkirch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 3. Februar 1992 in der Fassung vom 17.06.1996.

Oberkirch, den 23. November 2009



Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.